

10. III. 1915.

Die Vorgänge auf dem Kartoffel- markte.

Besteht die Höchstpreisverordnung oder nicht?

Die Beobachtung des Kartoffelmarktes ruft starke Beunruhigung hervor. Mitte Dezember wurde für Industrielkartoffel der Höchstpreis mit 6 Kronen und für Speisekartoffel mit 9 Kronen per 100 Kilogramm festgesetzt. Bei Uebertretung dieser Höchstpreise wurde mit einer Strafe bis zu 5000 Kronen oder 6 Monaten Arrest gedroht.

Diese Höchstpreise wurden nur 1 bis 2 Monate von den Großhändlern, welche auf der Produktenbörse verkehren und zumeist aus dem Waldviertel und den mährischen Gegenden sind, eingehalten. Heute begehren dieselben — sie sind die einzig maßgebenden am Kartoffelmarkte — schon Kronen 11.—, ja Kronen 12½ per 100 Kilogramm ab mährische Station.

Da nun der Bedarf an Kartoffel, nachdem der Frost gebrochen scheint, stark einsetzt und diese als das billigste Nahrungsmittel am meisten gesiegt sind, treiben die Großhändler einen wahren Raubbau an den Konsumenten. So stehen wir vor der Erscheinung, daß die Großhändler, ohne bestraft zu werden, die Höchstpreise überschreiten, während die kleinen Verkäufer verängstigt mit dem Einkaufe zurückhalten, da sie nicht wissen, ob sie zu den überschrittenen Höchstpreisen einkaufen dürfen und Deckung im Wiederverkaufe finden können.

Hier muß die Behörde eingreifen. Es ist nicht der Sinn der Gesetze, daß die Großhändler tun dürfen, was

sie wollen und die Höchstpreise nur für die Kleinen gelten. Auf die bisherige Weise wird am allerschwersten der Verbraucher getroffen, der das billigste Nahrungsmittel nicht mehr erhält, weil die Kleinhändler sich nicht einzukaufen getrauen. Die Behörde statuieren einige strenge Exempel und es wird Ordnung sein. Es ist nicht zu verantworten, in solcher Zeiten zu der Nichtachtung der Armut die Augen zudrücken zu wollen.